

## Vorbildungsausgleich (VBA)

Mit der Besoldungsreform 2015 sind erforderliche Ausbildungszeiten in der Entlohnungsstufe schon abgegolten, deshalb entfällt die Gegenrechnung mit den Ausbildungszeiten. Um Begünstigungen zu vermeiden, wurde der Vorbildungsausgleich geschaffen: Man geht davon aus, dass man vor Dienstantritt das Hochschulstudium abgeschlossen hat. Man geht von einer Durchschnittsbetrachtung von fünf Jahren für ein Masterstudium aus.

Wenn Studienzeiten nur teilweise oder gar nicht absolviert wurden oder diese Studienzeiten (teilweise) mit angerechneten Zeiten im aktuellen Dienstverhältnis zusammenfallen, wird das Besoldungsdienstalter (BDA) um einen sogenannten Vorbildungsausgleich (VBA) verkürzt. Der Vorbildungsausgleich besteht aus dem festen und dem individuellen Vorbildungsausgleich.

### Fester Vorbildungsausgleich

Hat eine Lehrperson diese Studienzeiten nicht oder nicht vollständig absolviert, so ist als Ausgleich für diese fehlenden Zeiten einer Vorbildung ein entsprechender Zeitraum beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen (fester VBA).

### Dieser feste Vorbildungsausgleich beträgt im Masterbereich:

- 1.) Ein Jahr, wenn das Bachelorstudium mit 240 ECTS vorliegt und der Masterabschluss noch fehlt.
- 2.) Zwei Jahre, wenn das Bachelorstudium mit 180 ECTS vorliegt und ein Masterabschluss noch fehlt.
- 3.) Fünf Jahre, wenn auch kein Bachelorstudium vorliegt.

### Individueller Vorbildungsausgleich

Soweit die bereits pauschal abgegoltenen Studienzeiten mit anrechenbaren Vordienstzeiten oder mit der laufenden Anstellung als Lehrperson zusammenfallen, werden diese beim Besoldungsdienstalter in Abzug gebracht, um eine doppelte Abgeltung desselben Zeitraums zu vermeiden.